

keit des Kaisers vom Papste, wie sie schon im berühmten Laterangemälde des 12. Jahrhunderts dargestellt worden war, gehörte damals jedoch eher in den Bereich der Propaganda als der ernsthaften juristischen Diskussion; für die Kanonisten stand bei der Kennzeichnung dieses Verhältnisses in alter römisch-kirchlicher Tradition auf jeden Fall der Amtsgedanke im Vordergrund⁵³).

Da die Diskussion über die Authentizität von *„Eger cui lenia“* auf Grund der inhaltlichen Deutung zu keinem allgemein anerkannten Ergebnis geführt hat, soll im Folgenden ein anderer Weg zur Lösung des Problems beschritten werden, der doch wohl näher an die Grenze des Erforschbaren heranführt, auch wenn hier einmal ein Punkt erreicht wird, über den hinaus die historische Methode wie so oft nicht hinauszuweichen imstande ist⁵⁴). Es handelt sich um die Untersuchung der Überlieferungs- und Textgeschichte des Schreibens sowie um eine Stilanalyse.

Church, Kingship, and Lay Investiture in England 1089—1135 (Princeton, N. J. 1958) S. 268.

⁵³) Ad X 2. 2. 10 s. v. *vacante imperio* kommentiert Innocenz IV.: ... *et est imperator eius advocatus et iurat ei et ab eo imperium tenet*. Vgl. Baethgen, *Mediaevalia* 1, 118 mit Anm. 27 f. Ich glaube nicht, daß der Papst hier durch das Verbum *tenere* eine Lehnsabhängigkeit bezeichnen will, die genaue Bezeichnung dafür bei den Kanonisten und in den Papsturkunden (auch in *„Eger cui lenia“*) ist *tenere in feudum*, und ich habe keine Stelle gefunden, wo in diesen Quellen *tenere* allein sicher eine Lehnsabhängigkeit bezeichnet. Auffallend ist, daß Innocenz IV. gerade in der einen Lehnsprozeß betreffenden Dekretale X 2. 1. 13 s. v. *omittat* dieses Verb einfach in der Bedeutung „in Besitz haben“ verwendet: ... *dicet enim rex Anglie rex Francie tenet comitatum Pictavie in periculum anime sue* ... u. ö. Daß es sich hier auf keinen Fall um ein Lehnverhältnis handeln kann, ergibt sich aus der Tatsache, daß es der König von Frankreich war, der seit dem Lehnseid Richards für seinen kontinentalen Besitz den englischen König als Lehnsmann ansah, nicht aber der letztere den König von Frankreich. Auch Hostiensis, *Commentaria* (ed. Venedig 1581) ad X 2. 2. 10 s. v. *vacante imperio*, hat kein Lehnverhältnis im Auge, wenn er sagt: ... *nam specialis coniunctio est inter papam et imperatorem, quia papa ipsum examinat, approbat et inungit et imperator ei iurat tamquam domino et ab eo tenet imperium et eius est advocatus*. Denn einmal schwächt m. E. bereits der Zusatz *tamquam* diese Aussage ab, und zudem gebraucht Hostiensis zur Bezeichnung eines Lehnsherrn den Ausdruck *dominus feudi*, vgl. seine *Summa* (ed. Lyon o. J.) II de foro comp. § *Ex premissis: Item dominus feudi debet terminare causam* ..., ebenso wie er hier und im Kommentar ad X 2. 2. 10 s. v. *Liceat* eine Lehnsabhängigkeit immer genau mit der Bezeichnung *tenere in feudum* umschreibt. Allerdings könnte das Verb *tenere* ohne weiteren Zusatz ebenso wie *dominus* ohne Zusatz von beiden Autoren zuweilen verwendet worden sein, um Reminiscenzen an ein Lehnverhältnis zu erwecken, ohne ein solches zu behaupten, und beim Leser die Dinge in der Schwebe zu lassen. Vgl. W. Ullmann, *The Growth of Papal Government in the Middle Ages* (London 1962) 338 ff.

⁵⁴) Vgl. dazu die beherzigenswerten Ausführungen von F. Baethgen, Dante und Petrus de Vineis, *Mediaevalia* 2 (1960) 437 mit Anm. 107.